



1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Für die Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche, (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentliche Wegflächen, die als Pflasterflächen vorgesehen sind
- Straßenbegrenzungslinie Baugrenze

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

$\frac{1}{11}$ max. Anzahl der Vollgeschosse

SD Satteldach

$24^\circ - 30^\circ$ Dachneigung

$0,4$ Grundflächenzahl $0,8$ Geschossflächenzahl

Öffentliche Grünfläche (Rasenfläche) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (Friedhof) (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Privates Pflanzgebiet für heimische Bäume und Sträucher ohne Standortbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Öffentliches Pflanzgebiet für standortgerechte heimische Großbäume, Bindung nach Standort und Stückzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

abzubrechendes Gebäude

Unterirdische Hauptversorgungsleitung, Mittelspannungskabel des UWU (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Aufzuhebende Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Dorfwiesäcker"

Vorh. Nebengebäude Vorh. Wohngebäude

Besteh. Grundstücksgrenzen

2290 Flurstücksnummern

1.2 Für die Hinweise

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

1.3.2 Auf den öffentlichen Flächen (Friedhofserweiterung, Friedhofsweg) sollten versickerungsfördernde Maßnahmen ergriffen werden (möglichst wenig Flächen befestigen; soweit Befestigungen erforderlich, wasserdurchlässige Bauweise wählen).

1.3.3 Auf die Beachtung der Kabelschutzanweisung der Überlandwerk Unterfranken AG Würzburg wird hingewiesen.

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

- 2.1** Soweit der vorliegende Änderungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft, gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde Schonungen für das Baugebiet "Kirchberg - Frohnberg" im GT Marktsteinach in der Fassung vom 29. Jan. 1975, genehmigt vom LRA Schweinfurt mit Bescheid vom 21.07.1975, Nr. 2.0 - 610 in der Fassung der letzten Änderung.
- 2.2** Bei der vorgesehenen Friedhofserweiterung auf den Fl.Nrn. 2294 und 2295 ist besonderer Wert auf die weitgehende Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes zu legen, der für eine Vielzahl von Tierarten einen wichtigen Nahrungs-, Brut- und Rückzugsbereich darstellt. Im Zuge der Erweiterungsplanung ist daher ein qualifizierter Gestaltungsplan vorzulegen, der die erhaltenen Grünstrukturen soweit wie möglich in das Planungskonzept einbezieht und die ergänzende Pflanzung heimischer Laubgehölze an geeigneten Standorten vorsieht. Mit der Erstellung des Gestaltungsplanes ist ein qualifizierter Fachmann, z. B. Garten- und Landschaftsarchitekt, zu beauftragen. Der Entwurf dieses Gestaltungsplanes ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom **20. JULI 1993** bis **20. AUG. 1993** in Schonungen öffentlich ausgelegt.

Schonungen, **27. OKT. 1993**

 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Schonungen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom **28. SEP. 1993** den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **S A T Z U N G** beschlossen.
 Schonungen, **27. OKT. 1993**

 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i. S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.
 Schweinfurt, 27.01.1994

 Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am **1-4. Feb. 1994** durch **Amthaus** **Mitteilungsblatt der Gemeinde Schonungen Nr. 4** ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Schonungen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan (§ 12 Satz 4 BauGB) inkraftgetreten.
 Schonungen, **1-8. Feb. 1994**

 Bürgermeister

GEMEINDE SCHONUNGEN
LANDKREIS SCHWEINFURT
ÄNDERUNG NR. 3, BEBAUUNGSPLAN
"KIRCHBERG - FROHNBERG"
MIT 3. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES "DORFWIESÄCKER"
GT. MARKTSTEINACH M. 1:1000

AUFGESTELLT: 15.01.1992
 ÜBERARBEITET: 27.10.1992
 ÜBERARBEITET: 09.02.1993
 ÜBERARBEITET: 08.06.1993

ARCHITEKT
 BY AK
 43184

DEFINITION
 ARCHITECT
 BILDHARTMANN
 MICHAEL PATTINELLA + PARTNER
 97712 OERLENBACH BERGSTRASSE 5
 TELEFON 09725/825